

Heft: 5852 Blatt: Nr. 02



Stammkarte Nr.: PM 1
(Bei allen Eingaben und Zahlungen anzugeben)

Rundfunkgenehmigung

Herrn (Beruf)
Frau (Beruf)
Fräulein (Beruf)

in

Wolfsrapp Reichling Straße Nr. 23
Platz
wird hiermit unter den nachstehenden Bedingungen die Genehmigung zur Errichtung sowie zum Betrieb einer Rundfunkempfangsanlage oder zum Anschluß an eine Rundfunkempfangsanlage erteilt. **Mai**

Die Rundfunkgebühr ist für
mit RM erstmalig entrichtet; die weiteren Gebühren zieht die Zustellpostanstalt Wolfsrapp

für je 1 volles Kalendervierteljahr*)
monatlich

im voraus ein.

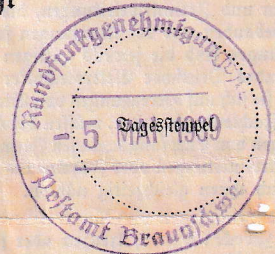
Sorgfältig aufzubewahren!

Verzicht auf die Genehmigung nur schriftlich und spätestens bis zum 16. eines Kalendermonats für den Schluß des Monats zulässig.

Urkunde nach Ablauf der Genehmigung an die Zustellpostanstalt zurückzugeben.
(Vgl. § 4, 12, 18 und 19 der nachstehenden Bedingungen)

Deutsche Reichspost

Postamt



*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Bedingungen für die Errichtung sowie den Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen

§ 1. Die Genehmigung berechtigt den Inhaber (Rundfunkteilnehmer) zur Errichtung sowie zum Betrieb einer einzigen Empfangsanlage. Er darf für seine Empfangsanlage mehrere Antennen und Erdleitungen errichten; auch ist ihm gestattet, mehrere Empfangsapparate sich selbst herzustellen oder anzuschaffen; jedoch dürfen auf Grund einer Genehmigung niemals mehrere Empfangsapparate gleichzeitig betrieben werden.

§ 2. Als Empfangsanlagen gelten

a) alle Einrichtungen, mit denen die von einem Rundfunkfender ausgestrahlten Wellen unmittelbar aufgenommen werden können;

b) der Anschluß an die Empfangsanlage einer anderen Wohnungsgemeinschaft;

c) der Anschluß an eine Rundfunkvermittlungsanlage (§ 3 Abs. 3).

§ 3. Der Rundfunkteilnehmer darf an seine Empfangsanlage Hörvorrichtungen für Personen, die mit ihm in Wohnungsgemeinschaft leben, anschließen, auch wenn diese selbst eine Genehmigung nicht besitzen. Das Anschließen von Hörvorrichtungen für Personen einer anderen Wohnungsgemeinschaft ist ihm nur gestattet, wenn mindestens eine Person der anderen Wohnungsgemeinschaft eine Rundfunkgenehmigung für den Anschluß hat. Mit

gebührenfreien Empfangsanlagen dürfen Hörvorrichtungen für Personen anderer Wohnungsgemeinschaften nicht verbunden werden. Der Rundfunkteilnehmer, an dessen Empfangsanlage Hörvorrichtungen für Personen angegeschlossen sind, die mit ihm nicht in Wohnungsgemeinschaft leben, hat der Zustellpostanstalt die genauen Anschriften dieser Personen und ferner alle Änderungen (Zu- und Abgänge sowie Wohnungsänderungen) sofort schriftlich mitzuteilen.

Es ist nicht zulässig, an eine Empfangsanlage mehr als 10 Anschlüsse für Personen anderer Wohnungsgemeinschaften herzustellen.

Empfangsanlagen, an die der Rundfunkteilnehmer mehr als 10 Anschlüsse für Personen anderer Wohnungsgemeinschaften herstellen will, sind Rundfunkvermittlungsanlagen. Für die Errichtung sowie den Betrieb solcher Anlagen und für den Anschluß an sie gelten außer den Bedingungen für die Errichtung sowie den Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen noch besondere Bedingungen; infolgedessen ist für Rundfunkvermittlungsanlagen neben der Rundfunkgenehmigung noch eine besondere Genehmigung erforderlich.

§ 4. Die Errichtung sowie der Betrieb der Empfangsanlage ist nicht an einen Ort, insbesondere nicht an die Wohnung gebunden. Die Genehmigungsurkunde und die letzte Gebührenempfangsbescheinigung müssen aber an der Stelle, wo die Empfangsanlage betrieben wird, auf Verlangen vorgezeigt werden.

§ 5. Wohnungsänderungen sind der Zustellpostanstalt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6. Die Errichtung und Instandhaltung der Empfangsanlage sind ausschließlich Sache des Rundfunkteilnehmers¹⁾.

Wird der Rundfunkempfang durch Sendeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, oder durch Änderung des Sendeverfahrens oder der Wellen beeinträchtigt, so ist es Sache des Rundfunkteilnehmers, die Empfangsanlage auf seine Kosten so zu gestalten, daß sie nicht beeinträchtigt wird.

§ 7. Antennen von Empfangsanlagen und die Leitungen, die zum Anschluß von Hörvorrichtungen an Empfangsanlagen dienen, müssen so ausgeführt werden, daß ihre Bauteile im Innern von Gebäuden von sämtlichen Teilen der Fernmeldeanlagen der Deutschen Reichspost mindestens 1 m entfernt bleiben. Ein kleinerer Abstand ist zulässig, wenn besondere Umstände eine gegenseitige Beeinflussung ausschließen. Die Erdleitungen von Empfangsanlagen dürfen mit Fernmeldeanlagen der Deutschen Reichspost nicht in Verührung kommen.

Für den Abstand zwischen Antennen oder Außenleitungen von Empfangsanlagen und Fernmeldeleitungen, die öffentlichen Zwecken dienen, außerhalb von Gebäuden und bei Kreuzungen sowie hinsichtlich der Bauausführung bei Kreuzungen sind die jeweils gültigen »Vorschriften für Außenantennen« des Verbandes Deutscher Elektrotechniker²⁾ zu beachten. Dieselben Vorschriften, soweit sie sich auf »Kreuzungen von Starkstromleitungen« und »Bauausführung durch Fachleute« beziehen, müssen befolgt werden, wenn Antennen oder Außenleitungen von Empfangsanlagen Fernmeldeleitungen der vorgenannten Art und Starkstromleitungen oder Fahrleitungen elektrischer Bahnen gleichzeitig kreuzen oder sich ihnen gleichzeitig nähern.

Antennenanlagen und Außenleitungen, die Fernmeldeleitungen, die öffentlichen Zwecken dienen, kreuzen oder sich ihnen nähern, sind dauernd in vorchriftsmäßigem Zustande zu erhalten. Mängel sind sofort zu beseitigen.

Abweichungen von den Bestimmungen in den vorstehenden Absätzen 2 und 3 sowie Kreuzungen von Fernmeldeleitungen der Deutschen Reichspost sind nur nach vorheriger Zustimmung der Deutschen Reichspost zulässig.

§ 8. Der Rundfunkteilnehmer hat Antennen, Erdleitungen und Anschlußleitungen auf seine Kosten sogleich zu ändern, wenn sie den Bestimmungen des § 7 nicht entsprechen oder den Ausbau, die Änderung oder die Aufhebung von Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, behindern oder gefährden.

§ 9. Die Genehmigung berechtigt nur zur Aufnahme

a) der Darbietungen des Rundfunks;

b) der »Nachrichten an alle«;

c) der Wellen der Versuchssender.

Sollte unbeabsichtigt sonstiger Verkehr empfangen werden, so darf er weder aufgezeichnet noch anderen mitgeteilt, noch für irgendwelche Zwecke verwendet werden; es darf nicht einmal das Vorhandensein solches Verkehrs irgendwie zur Kenntnis anderer gebracht werden. Sonstiger Verkehr im Sinne dieses Absatzes sind auch die Nachrichten der besonderen Funknachrichtendienste des In- und Auslandes, z. B. des Hochfrees, des Presse-, des Sport- und des Wirtschaftsfunks, zu deren Aufnahme nur die Teilnehmer an diesen Diensten berechtigt sind.

Die gewerbsmäßige Verbreitung der Darbietungen des Rundfunks ist nur mit Zustimmung der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft m. b. H., Berlin, zulässig. Urheberrechtliche Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 10. Für gute und störungsfreie Übermittlung wird keine Gewähr geleistet.
§ 11. Die Gebühr für jede Genehmigung und jeden angefangenen Kalendermonat beträgt 2 *R.M.* Die Gebühr ist nach dem Inhalt der Genehmigungsurkunde monatlich oder vierteljährlich im voraus fällig und ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob die Anlage betrieben wird oder nicht. Eine Änderung der in der Genehmigungsurkunde angegebenen Zahlungsweise ist schriftlich spätestens 5 Tage vor Ablauf des Zeitraums, für den die Gebühr bezahlt ist, bei der Zustellpostanstalt zu beantragen. Die Zusteller sind nicht berechtigt, von der in der Genehmigungsurkunde angegebenen Zahlungsweise abzuweichen.

§ 12. Für verlorengegangene Genehmigungsurkunden werden auf Antrag Doppel gegen eine Gebühr von je 50 *Rpf.* ausgestellt.

§ 13. Durch die Empfangsanlage darf der Betrieb von Telegraphen- und Fernsprechanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, sowie von Funkanlagen nicht gestört werden.

§ 14. Beauftragten der Deutschen Reichspost ist das Betreten der Grundstücke und Räume, in denen sich die Empfangsanlage oder Teile von ihr befinden, jederzeit zu gestatten.

§ 15. Bei Verstößen gegen die Genehmigungsbedingungen, z. B. Nichtzahlung der Gebühren, kann die Genehmigung entzogen werden, auch wenn die Verstöße nicht nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 strafbar sind; der Rundfunkteilnehmer ist verantwortlich für jeden, der seine Anlage benutzt.

§ 16. Die Deutsche Reichspost kann die Genehmigung jederzeit widerrufen oder ändern. Der Rundfunkteilnehmer hat alle hieraus für die technische Änderung seiner Empfangsanlage oder in irgendwelcher anderer Beziehung entstehenden Kosten zu tragen.

Beim Widerruf wegen Nichtzahlung der Gebühren bleibt die Gebührempflicht bis zum Ende des Monats bestehen, in dem der Widerruf in Kraft tritt.

§ 17. Die Genehmigung ist nur mit Zustimmung der Deutschen Reichspost übertragbar.

§ 18. Der Rundfunkteilnehmer kann auf die Genehmigung verzichten. Der Verzicht muß schriftlich erklärt werden und ist nur zum Ablauf eines Kalendermonats zulässig; er muß spätestens am 16. des betreffenden Monats bei der Zustellpostanstalt eingehen. Der Verzicht ist erst rechtsgültig, wenn er schriftlich bestätigt ist. Der Tag, an dem der Verzicht wirksam wird, wird dem Rundfunkteilnehmer in der schriftlichen Bestätigung mitgeteilt. Soll der Verzicht, z. B. wegen Antritts einer Reise, nur für eine bestimmte Zeit gelten, so kann mit seiner Erklärung sogleich der Antrag auf Wiedererteilung der Genehmigung verbunden werden.

§ 19. Nach Ablauf der Genehmigung ist die Anlage sogleich außer Betrieb zu setzen. Antennen, Erdleitungen und Anschlußleitungen sind auf Verlangen der Deutschen Reichspost zu beseitigen. Die Genehmigungsurkunde ist der Zustellpostanstalt zurückzusenden.

¹⁾ Auch die Beschaffung der etwa erforderlichen Zustimmung Dritter, z. B. der Gebäudeeigentümer, Wegeunterhaltungspflichtigen und Polizeibehörden, zur Errichtung von Antennen und Außenleitungen ist ausschließlich seine Sache.

²⁾ Die »Vorschriften für Außenantennen« des Verbandes Deutscher Elektrotechniker sind für die Schadenhaftung, die aus dem unfachgemäßen Bau von Antennen und Anschlußleitungen entstehen kann, von größter grundsätzlicher Bedeutung; ihre Beachtung wird deshalb den Rundfunkteilnehmern in jeder Beziehung dringend empfohlen.